

## **S&T AG**

Linz, FN 190272 m

**Bericht des Vorstands gemäß § 159 Abs 3 AktG  
zum 8. Punkt der Tagesordnung  
der 15. ordentlichen Hauptversammlung  
am 30. Mai 2014**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben der Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 vorgeschlagen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch, eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Nominale von EUR 2.000.000,00 einmal oder in mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft zu beschließen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2014).

Der Vorstand der S&T AG beabsichtigt, an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu Punkt 8. in der Tagesordnung folgenden Beschlussantrag zu richten:

- a) Der Vorstand wird gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bedingt um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Das Genehmigte Bedingte Kapital kann innerhalb des festgelegten Höchstbetrages in einer oder mehreren Tranchen ausgenützt werden. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 AktG ermächtigt, Änderungen der Satzung, soweit diese Änderungen nach Ausnützung der dem Vorstand eingeräumten Ermächtigung erforderlich sind, zu beschließen. Der Aufsichtsrat ist demgemäß insbesondere ermächtigt, die Satzung über die Höhe des Grundkapitals und die Anzahl der Stückaktien zu ändern.

- b) Die entsprechende Änderung der Satzung in § 5 (Grundkapital) durch Einfügen eines neuen Absatzes (6), sodass dieser lautet wie folgt:

*„Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt, in der Zeit bis fünf Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch für die Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens das Grundkapital in einer oder mehreren Tranchen mit Zustimmung des Aufsichtsrates bedingt um bis zu EUR 2.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.000.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung ist zweckgebunden und darf nur so weit durchgeführt werden, als Inhaber von Optionen aus dem Aktienoptions-Programm der Gesellschaft diese ausüben. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung gemäß § 145 AktG zum Zwecke der Anpassung des bedingten Kapitals in der Satzung an das tatsächlich bedingte Kapital zu ändern (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2014).“*

Der Vorstand der S&T AG erstattet den nachfolgenden Bericht über die Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung gemäß § 159 Abs 3 AktG [Genehmigtes Bedingtes Kapital 2014].

**1. Grundsätze und Leistungsanreize für Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen**

- 1.1. Der Gestaltung der Aktienoptionen liegt der Grundsatz zugrunde, dass leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen wesentlich zur Wertsteigerung des Unternehmens beitragen und deshalb über ein Optionsprogramm an dieser Wertsteigerung beteiligt werden sollen.

Für leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft bildet die Einräumung von Aktienoptionen ein Anreizsystem, das zur Wertsteigerung des Unternehmens beiträgt. Zweck der Ermächtigung des Vorstands zur Vornahme einer bedingten Kapitalerhöhung ist daher die Ausgabe von neuen Aktien an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der S&T AG und mit ihr verbundenen Unternehmen im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2014. Solche Beteiligungsprogramme sind

heute bei börsennotierten Gesellschaften üblich und verbreitet. Dazu ist es erforderlich, den Mitarbeitern und dem Management die Möglichkeit zum Erwerb von Aktien der S&T AG anbieten zu können, da dies von den Mitarbeitern und dem Management erwartet wird. Es würde somit einen Nachteil bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter und Manager darstellen, wenn kein Beteiligungsprogramm vorläge. Desgleichen dient ein solches Programm zur stärkeren Motivation bestehender Mitarbeiter, zur Erhöhung der Behaltfrist der Mitarbeiter und zur Förderung des Umsatz- und Gewinnwachstums durch jeden einzelnen Mitarbeiter. Nach Meinung des Vorstands ist das Optionsprogramm daher auch ein notwendiges Mittel zur Mitarbeiterbindung und trägt zur Erhöhung der Attraktivität Ihres Unternehmens als Arbeitgeber bei. Schließlich erwarten auch Investoren, dass Mitarbeiter und Management am Erfolg des Unternehmens beteiligt sind. Der Erfolg von Kapitalmaßnahmen des Unternehmens ist unter anderem auch davon abhängig, dass ein Aktienoptionsprogramm existiert.

- 1.2. Aus diesen Gründen soll der Vorstand gemäß § 159 Abs 3 AktG ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für die gesetzliche Höchstdauer von fünf Jahren, eine bedingte Kapitalerhöhung bis zu einem Nominale von EUR 2.000.000,00 einmal oder in mehreren Tranchen für die Einräumung von Aktienoptionen an leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu beschließen (Genehmigtes Bedingtes Kapital 2014). Die Beschlussfassung des Vorstands über die bedingte Kapitalerhöhung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand muss spätestens zwei Wochen vor Zustimmung des Aufsichtsrats einen Bericht gemäß § 159 Abs 3 iVm Abs 2 Z 3 AktG veröffentlichen.
- 1.3. Bei der Beschlussfassung über die bedingte Kapitalerhöhung sind von Vorstand und Aufsichtsrat folgende Grundsätze zu beachten (wesentliche Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2014):
  - i. Jeder Optionsberechtigte hat das Recht, nach Maßgabe der näheren Bestimmungen eines Aktienoptionsvertrages, der die wesentlichen Bestimmungen des Aktienoptionsprogramms 2014 beinhaltet, pro zugeteilter Aktienoption gegen Zahlung des Ausübungspreises eine Aktie der Gesellschaft zu erwerben. Der Ausübungspreis, das ist jener

Preis, den die Optionsberechtigten bei Ausübung der Option an die Gesellschaft bezahlen müssen, entspricht dem letzten Schlusskurs der S&T-Aktie vor Beschlussfassung über die Einräumung der Optionen bzw. vor einer allenfalls erforderlichen Veröffentlichung, die dieser Beschlussfassung voranzugehen hat, zuzüglich eines Aufschlages von 15% (Ausübungspreis = Schlusskurs vor Beschlussfassung \* 1,15).

- ii. Die Laufzeit der Optionen beträgt maximal fünf Jahre und endet mit dem Ablauf des letzten Ausübungsfensters im fünften auf das Jahr der Zuteilung folgenden Kalenderjahr.
- iii. Die Ausübungsfenster sind Zeiträume von jeweils bis zu zwei Wochen und beginnen jährlich jeweils nach Verlautbarung der Quartals- und Jahresergebnisse. Sollte ein Optionsberechtigter aus dem Unternehmen ausscheiden, ist eine letztmalige Ausübung der zugeteilten Aktienoptionen in dem dem Ausscheiden des Optionsberechtigten nächstfolgenden Ausübungsfenster möglich.
- iv. Optionen sind unter Lebenden nicht übertragbar.
- v. Eine Behaltefrist für in Folge der Optionsausübung bezogenen Aktien besteht nicht.

### 3. **Anzahl und Aufteilung der bisher eingeräumten Optionen**

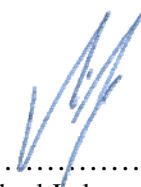
Bislang wurden Vorstandsmitgliedern, leitenden Angestellten und übrigen Arbeitnehmern keine Aktienoptionen eingeräumt.

Linz, im Mai 2014

Der Vorstand der S&T AG:



.....  
Dipl. Ing. Hannes Niederhauser  
Vorsitzender



.....  
Michael Jeske



.....  
Dr. Peter Sturz



.....  
MMag. Richard Neuwirth